

Bundesamt für Sozialversicherung BSV
Frau Colette Nova
Effingerstrasse 20
3003 Bern

05.10.2017 / Br

Anpassungen bei den Verordnungen

Sehr geehrte Frau Nova

Im Nachgang zur Ablehnung der Altersvorsorge 2020 gestatten wir uns, Ihnen zwei Änderungen der Verordnungen nahezulegen. Allenfalls besteht die Möglichkeit, insbesondere das Versicherungsprinzip im Rahmen einer Anpassung der Verordnung neu zu regeln.

BVV2 Art. 1h Abs. 1 (Versicherungsprinzip)

Die neusten biometrischen Daten und der starke Rückgang der Invalidisierungsraten führen vermehrt zu Problemen bei der Einhaltung des Versicherungsprinzips, wenn mindestens 6 Prozent aller Beiträge zur Finanzierung der Risiken Tod und Invalidität verwendet werden müssen. Da sich andererseits die Versicherung des Alters verteuert hat, wird der Effekt der hohen Risikoprämien noch verstärkt. In die Risikobeiträge noch Beiträge "hineinzupacken", die für anderes bestimmt sind (wie z.B. Verwaltungskosten, Finanzierung zu hoher Umwandlungssätze etc.), erscheint uns nicht zielführend und ist der Transparenz abträglich.

Wir beantragen, dass das Versicherungsprinzip als eingehalten gilt, wenn mindestens 4 Prozent aller Beiträge zur Finanzierung der Leistungen für die Risiken Tod und Invalidität bestimmt sind.

BVV2 Art. 27g Abs. 4 (Anpassung der Teilliquidationsbestimmungen)

Die SKPE begrüsst Vereinfachungen bei den Teilliquidationsbestimmungen. Allerdings dürfen Vereinfachungen nicht zu Ungerechtigkeiten und neuen Problemen führen.

Die vorgeschlagene Lösung, bei Deckungsgraden unter 108% auf eine Teilliquidation zu verzichten, führt unseres Erachtens zu neuen Ungleichbehandlungen der Versicherten. Die in Lit. b) vorgeschlagene Einschränkung von 3% Deckungsgradveränderung wirkt, insbesondere bei grossen Vorsorgeeinrichtungen unter Umständen nicht.

Sollten Sie beabsichtigen, bei den Teilliquidationsbestimmungen Vereinfachungen vorzusehen, beantragen wir, dass Vorsorgeeinrichtungen nur bei einem Deckungsgrad unter 105% auf eine Teilliquidation verzichten dürfen. Zudem beantragen wir, dass bei der Auflösung eines Anschlussvertrages der Anteil an den technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven immer mitgegeben werden muss.

Ein Verzicht auf eine Teilliquidation scheint uns ebenfalls wichtig, falls beispielsweise nur individuelle Austritte zu verzeichnen sind, aber keine freien Mittel verfügbar sind.

Ausserdem begrüssen wir die Idee, im Falle einer Unterdeckung bei anderweitiger Kompensation (z.B. durch Arbeitgeber, einen patronalen Wohlfahrtsfonds oder Käufer) auf eine Teilliquidation verzichten zu können.

Es würde uns freuen, wenn Sie unseren Anliegen entsprechen können. Für Fragen steht Ihnen unser Präsident Olivier Kern oder der Sekretär Urs Bracher gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten, SKPE



Olivier Kern
Präsident



Urs Bracher
Sekretär